

Gliederung:

Grundsachverhalt: Herausgabe der Federzeichnungen

Anspruch F ./.. S auf Herausgabe der Federzeichnungen aus § 985 BGB

A. Anspruch entstanden?

- I. F = Eigentümer? Ursprünglich (+)
 1. Übereignung an S nach § 929 S. 1 BGB vom Berechtigten?
 - a) Einigung
 - aa) Angebot K, § 145 BGB (+) konkludent d. Übergabe
 - bb) Annahme S, § 147 BGB
 - (1) S selbst handelte nicht sondern I
 - (2) Stellvertretung durch I, § 164 BGB
 - (a) eigene Erklärung (+), kein Bote, Entscheidungs-freiheit bzgl. Zeichnungen
 - (b) im fremden Namen (+)
 - (c) mit Vertretungsmacht (+), Bürger-hat I beauftragt, daher § 68 III GO
 - (d) ZwErg.: Stellvertretung (+)
 - (3) ZwErg.: Annahme (+)
 - cc) ZwErg.: Einigung (+)
 - b) Übergabe
 - a) unmittelbarer Besitz des I (+)
 - b) Besitz der S, wenn I = Besitzdiener für S, § 855 BGB
 - c) ZwErg.: Übergabe (+)
 - c) Berechtigung im Zeitpunkt der Einigung § 185 (-), keine Ermächtigung durch K
 - d) ZwErg.: Übereignung § 929 S. 1 BGB (-)
 2. Übereignung an S nach §§ 932, 929 S. 1 BGB vom Nichtberechtigten
 - a) Einigung + Übergabe (+), s.o.
 - b) Nichtberechtigter (+), s.o.
 - c) Gutgläubigkeit der S
 - aa) Es kommt auf Kenntnis Vertreter (I) an, § 166 BGB
 - bb) Keine Erkundigungs- und Prüfpflicht, § 932 II BGB
 - d) Nicht Abhandengekommen, § 935 BGB (+), Zeichnungen befinden sich mit Willen des K im Besitz des F (Leihe)
 - e) ZwErg.: gutgläubiger Erwerb (+)
 3. ZwErg.: F ist nicht Eigentümer nach §§ 932, 929 S. 1 BGB
 - II. ZwErg.: Ein Anspruch ist nicht entstanden
- B. Ergebnis: Anspruch F ./.. S aus § 985 BGB (-)

Abwandlung: Zahlung von 2.000,00 Euro.

Vertragliche und vertragsähnliche Ansprüche scheiden aus, da kein Vertrag zwischen F und K besteht. K und F kennen sich nicht einmal.

Dingliche Ansprüche scheiden aus, da F das Eigentum an S verloren hat.

Anspruch F ./.. K auf Zahlung von 2.000,00 Euro aus § 816 I BGB

A. Anspruch entstanden?

- I. Verfügung eines Nichtberechtigten (+), K hatte die Zeichnungen nur geliehen
 - II. Dem Berechtigten gegenüber wirksam? (+), da gutgläubiger Erwerb durch S, s.o.
 - III. Entgeltlichkeit der Verfügung (+), es handelte sich um einen Kauf
 - IV. ZwErg.: Der Anspruch ist entstanden
- B. Anspruch nicht untergegangen oder erloschen
- C. Anspruch auch durchsetzbar

Ein Anspruch aus § 812 BGB ist nicht zu prüfen, da § 816 BGB vorrangig ist.

Anspruch F ./ K auf Zahlung von 2.000,00 Euro aus § 823 I BGB**A. Anspruch entstanden?**

- I. objektiver Tatbestand
 - 1. Handlung? (+), Verfügung über fremden Gegenstand
 - 2. Rechtsgutverletzung? (+), Eigentumsverlust für F
 - 3. haftungsbegründende Kausalität? (+), durch Verfügung unmittelbarer Eigentumsverlust
 - 4. ZwErg.: objektiver Tatbestand (+)
 - II. Rechtswidrigkeit? (+), indiziert durch objektive Tb-mäßigkeit, keine Rechtsfertigungsgründe
 - III. Verschulden? (+), § 276 BGB, hier Vorsatz (K weiß, dass Zeichnungen nur geliehen)
 - IV. Schaden? (+), § 249 ff. -> objektiver Wert der Zeichnungen: 2.000,00 €
 - V. haftungsausfüllende Kausalität? (+), Zusammenhang zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden
 - VI. ZwErg.: Anspruch § 823 I BGB (+)
- B. Anspruch nicht untergegangen oder erloschen.
- C. Anspruch auch durchsetzbar